

Gabriele Schneider, Wien

Margareta Haimberger.

Die sichtbare Frau in der österreichischen Strafjustiz

Margareta Haimberger. The visible woman in Austrian criminal justice

Margareta Haimberger, a trailblazing jurist in Austrian justice, led a remarkable life marked by numerous challenges in both her professional and personal spheres. Through her expertise, courage, tireless dedication, and determination, Haimberger achieved a groundbreaking career as a criminal judge and prosecutor despite the obstacles she faced. She became a pioneer for women in Austrian criminal justice, contributing significantly to increasing the visibility of women in a legal field that had long been reserved exclusively for men. This article traces Margareta Haimberger's extraordinary professional and personal journey, highlighting her impact on gender equality in the judiciary.

Keywords: Austria – criminal justice – pioneering women – women in legal professions

Der Lebensweg der Juristin Margareta Haimberger, die zu den Pionierinnen in der österreichischen Justiz zählt, ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert, denn nicht nur in ihrer beruflichen Laufbahn, sondern auch in ihrem Privatleben hatte sie eine Vielzahl an Hürden zu überwinden. Dank ihrer fachlichen Kompetenz, aber vor allem auch dank ihres Mutes, ihres unermüdlichen Einsatzes und ihrer Zielstrebigkeit gelang Haimberger trotz aller Herausforderungen eine einzigartige Karriere als Strafrichterin und Staatsanwältin. Sie übernahm damit eine Vorreiterrolle für Frauen in der österreichischen Strafjustiz und leistete einen wesentlichen

Beitrag für das Sichtbarwerden von Frauen in diesem – lange Zeit ausschließlich Männern vorbehaltenen – Rechtsgebiet.

Der folgende Beitrag zeichnet Margareta Haimbergers beruflichen und privaten Lebensweg nach, wobei die Juristin Bekanntheit nicht nur unter dem Zunamen Haimberger, dem Namen ihres zweiten Ehemannes, sondern auch unter dem Zunamen Tanzer, dem Namen ihres ersten Ehemannes, bzw. dem Zunamen Eisenstädter, ihrem Geburtsnamen, erlangt hat.¹

¹ Die Untersuchung basiert in weiten Teilen auf dem Personalakt Haimbergers, der mir freundlicherweise vom Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt wurde. Dafür danke ich dem Präsidenten des Straflandesgerichtes Wien, Mag. Friedrich Forsthuber, und dem LStA Mag. Gerhard Nograth, LL.M sehr herzlich.

1. Familiäres Umfeld und schulische Bildung: 1916–1935

Margareta Haimberger wurde am 25. Mai 1916 in Wien als Margareta Charlotta Riccarda Felizia Eisenstädter in eine gutbürgerliche Familie geboren.² Ihr Vater, Dr. Gustav Eisenstädter, stammte aus Preßburg, wo er als Sohn des Kaufmanns und Stadtrepräsentanten Wilhelm Eisenstädter und seiner Frau Charlotte, geborene Adler, in einem jüdischen Elternhaus aufwuchs. Nach Abschluss der schulischen Ausbildung in seiner Heimatstadt ging der junge Mann zwecks Absolvierung des Studiums der Rechtswissenschaften nach Wien und schlug die Berufslaufbahn eines Rechtsanwaltes ein. Im Jahre 1900 erfolgte seine Eintragung in die Liste der Hof- und Gerichtsadvokaten;³ seine Kanzlei führte er in der Wiener Innenstadt, zunächst in der Schwarzenbergstraße 8, später am Graben 29. Der ursprünglich der israelitischen Kultusgemeinde angehörige Gustav trat Ende 1915 aus dieser aus und ließ sich wenige Monate vor der Geburt seiner Tochter Margareta evangelisch taufen.⁴

Die Mutter Margareta Haimbergers, Margareta Emilia Maria, geborene Schulze, war als Tochter des Kaufmanns Friedrich Julius Schulze und seiner Gattin Marie Antonie, geborene Baumgarten, in einem evangelischen Umfeld in Giebichenstein, einem kleinen Ort in Sachsen, der heute zu Halle an der Saale gehört, aufgewachsen. Wann und aus welchem Grund Margaretas Mutter nach Wien gekommen war, lässt sich heute nicht mehr

sagen, ob sie die – laut Wiener Adress- und Branchenverzeichnissen – ab 1908 zunächst als Sprachlehrerin in Wien tätige und ab 1915 die „Pension Washington“ in der Ebendorferstraße 8, 1010 Wien, betreibende „Margarete Schulze“ war, muss nach derzeitigem Forschungsstand offenbleiben.⁵

Im Jahre 1916, als Margareta zur Welt kam, hatten ihre damals 43-jährige Mutter und ihr 47-jähriger Vater bereits einen Sohn, Gustav Richard Ewald Felix Eisenstädter, geboren am 2. Mai 1912.⁶ Sowohl zum Zeitpunkt der Geburt seines Sohnes als auch zum Zeitpunkt der Geburt seiner Tochter war das Paar ledig, wobei der Vater in beiden Fällen die Vaterschaft anerkannt hatte. Die Ehe schlossen die Eltern erst wenige Monate nach der Geburt Margaretas am 5. November 1916;⁷ der Grund dafür lag wohl im ursprünglich unterschiedlichen Religionsbekenntnis der Eltern, das einer Heirat entgegenstanden war.

Margareta wurde, gleich ihrem Bruder Gustav, in der Lutherkirche Wien Währing evangelisch getauft.⁸ Ihre Patinnen – übrigens dieselben wie bei ihrem Bruder – waren Marie Stehmann, „Hofopernsängers-Gattin“,⁹ und Josefine Kühnast, Private,¹⁰ beide wohnhaft in Wien. Gemeinsam mit ihrem um vier Jahre älteren Bruder wuchs Margarete wohlbehütet in einem bildungsorientierten, weltoffenen und – aus der Wahl der oben genannten Taufpaten zu schließen – wohl auch musikalischen Haushalt auf. Die elterliche Wohnung lag im 18. Wiener Gemeindebezirk, Abt-Karl-Gasse 25, in einem Zinshaus, das im Eigentum der Kusine von Margaretas Großmutter väterlicherseits, Serafine Diamant (geborene

² Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Taufbuch (Sig. 01–22) 1915/16, pag. 99 Zl. 50.

³ Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 127 v. 3. 6. 1900, 1.

⁴ Taufe am 25. 3. 1916, Taufbuch (Sig. 01–22) 1915/16, pag. 84 Zl. 22. Taufpate war Johann Zink, Mitglied der k.k. Hofkapelle und k.k. Hoforganist, wohl ein guter Freund des Vaters.

⁵ LEHMANN, Wohnungs-Anzeiger 1908, 2, 1035; LEHMANN, Wohnungs-Anzeiger 1915, 1, 1020.

⁶ Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Taufbuch (Sig. 01–19) 1912, pag. 52 Zl. 83.

⁷ Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Trauungsbuch (Sig. 02–11) 1914–1916, pag. 173 Zl. 71.

⁸ Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Taufbuch (Sig. 01–22) 1915/16, pag. 99. Zl. 50.

⁹ Verheiratet mit dem aus Deutschland stammenden Gerhard Stehmann, der als Bassbariton ab 1899 an der Hofoper und späteren Staatsoper engagiert war.

¹⁰ Als Adresse Kühnasts war im Taufbuch Ebendorferstraße 8, 1010 Wien, angegeben, jene Adresse, an der im Branchenbuch von 1916 Margarte Schulze als Inhaberin der „Pension Washington“ eingetragen war.

Adler), stand und von Margaretas Vater verwaltet wurde.¹¹ Nach Besuch der Volksschule absolvierte Margareta ihre weitere Schulausbildung im damaligen Mädchenrealgymnasium, Haizingergasse 37 in 1180 Wien, wo sie am 25. Mai 1935, somit genau an ihrem 19. Geburtstag, ihre Matura ablegte.

2. Studium der Rechtswissenschaften und erste Berufserfahrungen: 1935–1945

Margareta, die durch ihren Vater wohl bereits in jungen Jahren im elterlichen Haushalt mit rechtlichen Fragen in Berührung gekommen war, entwickelte schon vor Beendigung ihrer schulischen Ausbildung den Wunsch, Juristin zu werden. Sie inskribierte ab dem Wintersemester 1935/36 an der Universität Wien das Studium der Rechtswissenschaften – und war damit eine der wenigen Frauen, die in der Ersten Republik die Ausbildung zur Juristin wählten. Das rechtswissenschaftliche Studium stand Frauen zwar seit dem Sommersemester 1919 offen, doch war die Zahl der Studentinnen in dieser Studienrichtung äußerst gering, sie lag in den 1930er Jahren bei ca. 8 %.¹² Der Grund für diesen niedrigen Anteil weiblicher Studierender lag vor allem im Ausschluss von Frauen vom höheren Staatsdienst, dem Richteramt, der Staatsanwaltschaft und auch dem Notariat.¹³ Als Berufsfelder für Juristinnen standen in den 1920er und 1930er Jahren somit im Wesentlichen die Fürsorge – wofür Frauen als besonders geeignet galten –, die Privatwirtschaft und freie Berufe (Rechtsanwaltschaft) offen. In welche berufliche Richtung es Margareta zu Beginn ihres Studiums zog, lässt sich heute nicht mehr sagen, neben ihrem Studium sammelte sie jedenfalls bereits in jungen Jahren praktische Erfahrung durch Mitarbeit in der Kanzlei ihres Vaters.¹⁴

Kaum hatte Margareta mit dem Studium begonnen – sie befand sich gerade erst im zweiten Semester – begann für sie auch ein neuer Lebensabschnitt ihr Privatleben betreffend. Nur wenige Tage vor ihrem 20. Geburtstag heiratete die nach damaliger Rechtslage noch Minderjährige mit der dafür erforderlichen Zustimmung ihres Vaters am 20. Mai 1936 Kurt Mansuet Friedrich Maria Tanzer.¹⁵ Tanzer, geboren am 21. Jänner 1912 in Sarajewo, war Kunsthändler und Kaufmann. Die Trauung fand in der Lutherkirche Wien Währing statt, Trauzeuge war der Bruder des Bräutigams, Egon Tanzer. Das junge Paar wohnte an derselben Adresse wie die Brauteltern, d.h. in der Abt-Karl-Gasse 25 im 18. Wiener Gemeindebezirk, ob in einer eigenen Wohnung oder in der von Margaretas Eltern liegt im Dunkeln.

Trotz Eheschließung setzte Margareta ihr Studium fort, sie war allerdings im Wintersemester 1936/37 aufgrund von Krankheit gezwungen, dieses zu unterbrechen. Ab dem Sommersemester 1937 inskribierte wieder an der rechtswissenschaftlichen Fakultät und legte am 26. Juni 1937 die erste Staatsprüfung mit mehrstimmig „Gut“ ab. Im weiteren Studienverlauf hatte die junge Frau allerdings mit zahlreichen Herausforderungen infolge des „Anschlusses“ 1938 zu kämpfen. Nach den nationalsozialistischen Rassengesetzen galt sie als „Mischling 1. Grades“ und solchen war die Fortsetzung des Studiums zunächst zwar grundsätzlich möglich, jedoch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Was Margaretas Mitarbeit in der Kanzlei ihres Vaters betraf, so fiel diese den Repressionen, denen ihr Vater als Rechtsanwalt mit jüdischer Abstammung ausgesetzt war, zum Opfer. Gustav Eisenstädter musste seine ursprünglich in der Wiener Innenstadt betriebene Kanzlei in die Privatwohnung verlegen, nach eigener Aussage vom Juni 1938 hatte er keine Mitarbeiter und auch nahezu keine

¹¹ Anmerkung Gustav Eisenstädters zur Vermögensaufstellung vom 28. 6. 1938, OeStA/AdR, Finanzen, VVSt, VA 41.654.

¹² Vgl. u.a. EHS, Staatswissenschaften 238ff., insbes. 243.

¹³ Vgl. dazu SCHNEIDER, RichterInnen 190ff.; SCHNEIDER, Staatsanwaltschaft 305ff.

¹⁴ Diese betrieb er seit 1912 in der Jasomirgottstraße 5, 1010 Wien.

¹⁵ Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Trauungsbuch (Sig. 02–26) 1936, pag. 21 Zl. 38.

Klienten mehr. Seine Vermögensaufstellung datiert mit Juni 1938 spiegelt insgesamt eine äußerst triste Lage wider.¹⁶

Aber auch Margaretas Studienfortsetzung erwies sich als schwierig – für das Wintersemester 1938/39 und das Sommersemester 1939 war sie „beurlaubt“ aufgrund eines von ihr gestellten Gesuches.¹⁷ Nach einer aus dem Jahre 1970 stammenden Erklärung Haimbergers, die auch eidestätlich von ihrem Bruder Gustav bestätigt wurde, war das Gesuch um „Beurlaubung“ keineswegs freiwillig abgegeben worden: „Die Studienbeurlaubung für das WS 1938 und das SS 1939 wurde aufgrund eines Gesuches vorgenommen, dessen Einbringung mir auf dem Dekanat in sehr diskreter aber so unmißverständlicher Weise nahegelegt wurde, daß jeder Widerspruch sinnlos gewesen wäre. Trotz Beurlaubung habe ich aber meine Studienarbeiten intensiv fortgesetzt und, wie ich glaube, auch in diesem Zeitraum die Rechtskurse Dr. Weihs weiterbesucht.“¹⁸

Die für die zielstrebige junge Frau wohl sicher nicht einfache Zeit der „Beurlaubung“ war zudem von zwei einschneidenden Ereignissen ihr Privatleben betreffend bestimmt. Zum einen verstarb am 10. Februar 1939 im Alter von 71 Jahren ihr Vater, der für sie eine prägende Rolle hinsichtlich ihres Interesses an juristischen Themen und somit auch auf die Studienwahl eingenommen hatte. Die einige Monate vor seinem Tod erfolgte Entziehung seiner Berufsbefugnis aufgrund des Reichsbürgergesetzes¹⁹ dürfte nicht nur für ihn, sondern auch für die gesamte Familie, vor allem wohl Margareta, ein herber Schlag gewesen sein. Im Totenprotokoll war er nicht

mehr als Rechtsanwalt, sondern als „Privater“ eingetragen.²⁰ Zum anderen wurde im Jahre 1939 – nach bisher nicht überprüfbaren Primärquellen – auch Margaretas erster Sohn, Hardy Eisenstädter, in Ägypten geboren, wo er bis zu seinem 16. Lebensjahr aufwuchs.²¹ Die näheren Umstände liegen bis heute im Dunkeln. Im Jahre 1955 kam er nach Österreich, absolvierte die Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt, war neben seiner Karriere beim Militär, wo er bis zu dem Rang eines Brigadiers aufstieg, als Dolmetscher, Sachbuchautor und im Pferdesport als Turnierrichter tätig.

Fest steht jedenfalls, dass Margareta im Wintersemester 1939/40 wieder an der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät inskribiert war. Zwischenzeitlich war mit 1. April 1939 die reichsdeutsche Juristenausbildungsordnung in Kraft gesetzt worden, die – anders als das zuvor geltende berufsspezifische Ausbildungssystem – eine einheitliche Juristenausbildung vorsah.²² Der erste Abschnitt, das eigentliche Studium, endete mit der Referendarprüfung (Erste Staatsprüfung), der zweite Abschnitt (Praxisteil) mit der Assessorprüfung (Zweite Staatsprüfung), wodurch die Befähigung zum Richteramt, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft, dem Notariat und dem höheren Verwaltungsdienst erlangt wurde. Ab dem Jahre 1940 war das Studienjahr zudem nicht in Semester geteilt, sondern in Trimester.²³

Doch mit Anfang 1940 waren nicht nur diese Änderungen Studieninhalt und Gliederung des Studienjahres betreffend in Kraft gesetzt worden, sondern auch restriktivere Regelungen für Studierende, die nach den Nürnberger

¹⁶ Verzeichnis über das Vermögen von Juden. Unterzeichnet von Gustav Eisenstädter am 28. 6. 1938: Beiliegend eine handschriftliche Zusammenstellung seines Betriebsvermögens.

¹⁷ KNIEFACZ, Tanzer.

¹⁸ Schreiben Haimbergers an das Bundesministerium für Justiz v. 19. 5. 1970.

¹⁹ Vgl. SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 119.

²⁰ Totenverzeichnisse 1868–1942 [<https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:3Q9M-C39S-9SHN-P?cat=96269&i=144>] (24. 1. 2025).

²¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Hardy_Eisenst%C3%A4dter] (6. 7. 2025 / 29. 7. 2025); KNIEFACZ, Tanzer.

²² Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich, wodurch die VO über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. 1. 1939 bekanntgemacht wird, GBILÖ. 116/1939. Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung 18ff.

²³ Infolge starker Kritik wurde die Unterteilung des Studienjahres in Trimester mit Wintersemester 1941/42 wieder aufgegeben.

Rassengesetzen als „Mischlinge“ galten. Diese hatten für die Fortsetzung ihres Studiums nunmehr eine Bewilligung des Reichserziehungsministeriums in Berlin einzuholen, im Falle von Margareta wurde ihr im April 1940 gestelltes Ansuchen mit Schreiben der reichsdeutschen Behörde vom 9. Mai 1940 jedoch nicht bewilligt. Angesichts der sich in greifbarer Nähe befindlichen Abschlussprüfung (Referendarprüfung) wohl ein besonders harter Schlag für die Studentin, denn sie hätte Ende des Sommersemesters 1940 diese Prüfung ablegen können – ihre Studiendauer betrug zum Zeitpunkt der Verweigerung der Studienfortsetzung sechs Semester und ein Trimester (Abgangszeugnis der Universität Wien vom 21. März 1940). Aufgrund ihres Ausschlusses vom Studium ging die junge Frau in die Privatwirtschaft, wo sie zunächst von 1941 bis 1942 bei der Firma G. Reiss (1010 Wien, Elisabethstraße 36) angestellt war, von 1943 bis 1945 bei der Firma Dostal (1010 Wien, Graben 28) – in unmittelbarer Nachbarschaft zur ursprünglichen Kanzleiadresse ihres Vaters Graben 29. Die Firma Dostal (Geschäftsinhaber Kurt Dostal) betrieb einen Kleinhandel mit Galanterie- und Lederwaren, Reiseartikeln, Handschuhen und Schirmen.²⁴ Wohl ein tiefer Einschnitt für die das Berufsziel einer Juristin anstrebende junge Frau.

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ergaben sich für Margareta wieder neue Perspektiven und vor allem die Hoffnung, ihr Studium der Rechtswissenschaften fortsetzen und abschließen zu können – nun auch wieder nach den österreichischen Regelungen, denn ab Ende Mai 1945 standen die früheren Studien- und Prüfungsordnungen in der Fassung vom 13. März 1938 für die österreichischen Hochschulen in Geltung.²⁵ Umgehend nahm Margareta Kontakt zur Universität auf: „Ich habe mich bereits im Mai 1945 zwecks Fortsetzung meines Studi-

ums am Dekanat gemeldet und war seither auch mit Prof. Dr. Graßberger, der an Stelle des abwesenden Prof. Kadecka meine Dissertation betreute, in ständigem Kontakt.“²⁶ An der Universität Wien konnte grundsätzlich erst im Wintersemester 1945/46 ein Studium (weiter) inskribiert werden, Margareta hatte dieses Semester jedoch nicht inskribiert, worin in weiterer Folge aber weder die Universität noch die Justizverwaltung ein Problem sahen, da sie „schon ab Mai 1945 ihr Studium der Rechtswissenschaften neuerlich aufgenommen hat“ und „die unmittelbare Aufnahme des Studiums nach Wegfall der Behinderung kann nicht in Inskription weiterer Semester bestehen, sondern in der nach jahrelanger Pause erforderlichen Vorbereitung auf die juristische Staatsprüfung.“²⁷

Zunächst stellte Margareta ihre bereits im Jahre 1940 bei Professor Dr. Ferdinand Kadecka²⁸ begonnene Dissertation zum Thema „Belings Fahrlässigkeitsformen und der Fahrlässigkeitsbegriff nach Beling“ fertig, wobei als Gutachter nun die Strafrechtsprofessoren Dr. Roland Graßberger jun.²⁹ und Dr. Alexander Hold-Ferneck³⁰ fungierten.³¹ Nach Approbation ihrer Dissertation am 3. Dezember 1945 und Ablegung des mündlichen Rigorosums am 13. Dezember 1945 (in den Fächern Strafrecht, Strafprozessrecht und Handelsrecht mit „ausgezeichnet“, Völkerrecht und Bürgerliches Recht mit „gut“) promovierte die junge Frau am 20. Dezember 1945 mit der Gesamtbeurteilung „sehr gut“ zum „Doktor juris“. Die für den Studienabschluss noch erforderliche 2. Staatsprüfung – bestehend aus den Fächern Österreichisches Privatrecht, Handels- und Wechselrecht, Zivilgerichtsverfahrensrecht, Strafrecht und Strafverfahrensrecht – legte Margareta nur wenige Monate später am 6. März 1946 mit einstimmig „gut“ ab. Auf Grundlage der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsord-

²⁴ Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, Nr. 217 v. 5. 8. 1942, 6.

²⁵ Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung v. 20. 6. 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens, StGBI. 75/1945. Vgl. ADAOMOVICH, Bericht 58ff.

²⁶ Aktenvermerk v. 21. 5. 1951.

²⁷ Bescheid des Bundesministeriums für Justiz v. 15. 3. 1972.

²⁸ GRASSBERGER, Kadecka 721.

²⁹ Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1991/92, Bd. 142, 465ff. (1993).

³⁰ GRASSBERGER, Hold-Ferneck 523–524.

³¹ ADAMOVICH, Bericht 55; KNIEFACZ, Tanzer.

nung von 1945³² wertete die Universität Wien die bereits 1937 abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung, die Doktorprüfung vom Dezember 1945, die 2. Staatsprüfung vom März 1946 und ein Seminarzeugnis („Staatsrechtliches Seminar“) vom Dezember 1939 als Referendarexamen. „Nur dadurch, dass ich mir bis etwa Sommer 1940 den Stoff des zweiten Studienabschnittes gründlichst erarbeitete und auch meine Dissertation (bei Prof. Kaddecka) in Angriff nahm, war mir nach Kriegsende überhaupt möglich, mein Studium so schnell zum Abschluß zu bringen“³³, stellte Margareta rückblickend fest. Sie inskribierte – nach eigener Angabe vorsichtshalber – sodann noch die im Sommersemester 1946 angebotenen Lehrveranstaltungen.

3. Gerichtspraxis und richterlicher Vorbereitungsdienst: 1946–1948

Margareta erfüllte nun im Frühjahr 1946 alle Voraussetzungen für den Antritt der Gerichtspraxis, einer mehrmonatigen Ausbildungszeit bei verschiedenen Gerichten und der Staatsanwaltschaft, deren Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur berufsspezifischen Ausbildung für das Richteramt, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat war.³⁴ Zum Gerichtsjahr waren Frauen – anders als zum richterlichen Vorbereitungsdienst, d.h. der Richterausbildung – auch schon in den 1920er und 1930er Jahren zugelassen worden, wobei die das Gerichtsjahr absolvierenden Jurist*innen in der Ersten Republik und den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg als „Rechtsanwaltsanwärter“ bezeichnet wurden.³⁵

Die junge Juristin trat ihre Gerichtspraxis mit 28. Mai 1946 im Oberlandesgerichtssprengel Wien an, wobei sie aufgrund ihres bereits während des Studiums vorhandenen besonderen Interesses an strafrechtlichen Themen in ihrem Bewerbungsschreiben um eine Zuteilung zur Strafjustiz gebeten hatte. „Bei meinem Dienstantritt als Rechtsanwaltsanwärter im Jahre 1946 hat man meinen Wunsch auch sofort berücksichtigt und mich dem Untersuchungsrichter beim Landesgericht für Strafsachen Wien zugeteilt. Ich glaube, man hat diesem Wunsch sogar gern entsprochen, denn damals herrschte ein sehr fühlbarer Mangel an Arbeitskräften auf dem Strafrechtssektor.“³⁶ Von Beginn an war Haimberger in allen untersuchungsrichterlichen Bereichen – außer Votieren – tätig.



Abb. 1: Foto aus dem Personalakt

³² VO des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten v. 3. 9. 1945 über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. 164/1945.

³³ Schreiben Haimbergers an das Bundesministerium für Justiz vom 19. 5. 1970.

³⁴ Vgl. KöHL, Gerichtspraxis.

³⁵ Vgl. GRÜNSTÄUDL, Richterausbildung 19–23.

³⁶ HAIMBERGER, Juristin 44.

„Und niemand hat daran etwas Bedenkliches gefunden, denn mein Einsatz erfolgte ja nicht in der Öffentlichkeit.“³⁷

Als Margareta nach sechs Monaten in einer Untersuchungsabteilung am Straflandesgericht Wien zur Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien wechselte, stand sie vor den ersten Hürden für Frauen in der Justiz, wie sie im Jahre 1968 rückblickend feststellte: „[...] und da begannen schon die Schwierigkeiten. Die Rechtsanwaltsanwärter wurden nämlich damals, eben in Hinblick auf den erwähnten Arbeitskräftemangel, auch als Sitzungsvertreter eingeteilt und hatten während der Verhandlung alle Funktionen eines Staatsanwaltes auszuüben. Im Gegensatz zu meinen Kollegen erhielt ich keine Sitzungseinteilungen und glaubte zuerst, daß dies ein Zufall wäre. Als sich herausstellte, daß es kein Zufall, sondern Absicht war, wollte ich die Sache nicht auf sich beruhen lassen. Auf meine diesbezüglichen Fragen an die maßgeblichen Stellen antwortete man mir nun nicht, daß man eine Frau vielleicht deshalb nicht zu Sitzungen einteilen könne, weil man annehme, daß dafür besondere männliche Begabungen nötig seien, die eine Frau nicht mitbringen könne, etwa Geistesgegenwart, Autorität und Rednergabe. Die Antwort, die man mir gab, war viel typischer: Sie lautete: ‚Bei den Sitzungen müßten Sie doch einen Talar tragen und das kann eine Frau nicht!‘“³⁸

Spätestens in dieser Situation begann der Einsatz der jungen Juristin für das Sichtbarwerden von Frauen in der Justiz, denn sie ließ sich von dieser Begründung in ihren Bestrebungen nach einer Sitzungsvertretung nicht abhalten, sondern verfolgte mutig und zielstrebig die Zulassung zu einer solchen. „Ich habe dann einen sehr zähen, intensiven und erfolgreichen Kampf geführt, der überdies nicht länger als 14 Tage dauerte“ stellte sie im Jahre 1968 rückblickend fest.³⁹ Trotz der in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre und dar-

über hinaus noch weitverbreiteten Meinung, Frauen seien für die Rechtsprechung im Allgemeinen und die Strafjustiz im Besondern nicht geeignet,⁴⁰ fand die junge Juristin Unterstützung sowohl von Seiten der Justizverwaltung als auch von Seiten der Staatsanwaltschaft. „Die maßgeblichen Herren, Minister Dr. Gerö, Oberstaatsanwalt Dr. Reitinger und der Leitende Staatsanwalt Dr. Nagl, waren glücklicherweise durchaus aufgeschlossene, modern denkende Menschen, die keine Befriedigung darin gefunden hätten, eine natürliche Entwicklung gewaltsam zu verzögern. So kam es dann, daß ab September 1946 eine Frau als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien in aller Öffentlichkeit auftrat.“⁴¹ Niemand habe etwas dabei gefunden und die Situation, dass eine Frau öffentlich bei Gericht auftrat, sei als selbstverständlich hingenommen worden, so Haimberger. „Mit der Selbstverständlichkeit war es dann allerdings wieder vorbei, als ich 1947 zur Staatsanwaltschaft Wien versetzt wurde. Da ließ man mich nämlich wieder nicht zu den Verhandlungen zu.“ So kam es zu einem – wie Haimberger es nannte – „grotesken“ Zustand. Bei der Staatsanwaltschaft Wien führte sie nämlich ein eigenes Referat, wurde aber weiterhin zum Jugendgerichtshof zu Verhandlungen geschickt. „Ich habe mich nun sehr bemüht, diesen merkwürdigen Zustand aus der Welt zu schaffen, und es ist mir das wiederum in relativ kurzer Zeit gelungen.“⁴²

Ihre, während der Gerichtspraxis gesammelten ersten Erfahrungen in der Justiz weckten in der jungen Juristin den Wunsch, Richterin bzw. Staatsanwältin zu werden. Nach dem seit Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wieder in Geltung stehenden berufsspezifischen österreichischen Ausbildungssystem für das Richteramt bzw. die Staatsanwaltschaft lag die Entscheidung über die Zulassung zum richterlichen Vorbereitungsdienst beim jeweiligen Oberlandesgericht. Während in der Ersten Republik

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. u.a. MORAVEK, Jurist 29–30.

⁴¹ HAIMBERGER, Juristin 44.

⁴² Ebd. 45.

keine einzige Frau zur Richterausbildung zugelassen worden war,⁴³ gelang es Margareta – wohl auch infolge des akuten Richtermangels nach dem Zweiten Weltkrieg – als einer der ersten Frauen Österreichs diese Hürde zu überwinden. Auf ihre unmittelbare Dienstzuteilung hatte das im Wesentlichen keinen Einfluss, denn die am 4. März 1947 zur Richteramtanwärterin ernannte Juristin war weiterhin sowohl am Straflandesgericht Wien als auch der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof tätig und hatte Sitzungsvertretungen über.

Rechtliche Grundlage für die richterliche Ausbildung zur damaligen Zeit bildeten Normen, die noch aus der Monarchie stammten und zunächst in den Rechtsbestand der Ersten Republik und nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in jenen der Zweiten Republik übernommen worden waren: es waren dies das Gerichtsorganisationsgesetz 1896,⁴⁴ die Verordnung über den richterlichen Vorbereitungsdienst 1897⁴⁵ sowie die Verordnung zur Richterprüfung aus 1900.⁴⁶ Danach umfasste die richterliche Ausbildungszeit drei Jahre, wobei vor Beginn des Vorbereitungsdienstes zurückgelegte Zeiten der Gerichtspraxis eingerechnet werden konnten. Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Personalsituation in der Justiz äußerst angespannt war, räumte der Gesetzgeber dem Staatsamt für Justiz zudem das Recht ein, per Verordnung die Dauer der Ausbildung zu verkürzen.⁴⁷ Nach dieser in weiterer Folge erlassenen „Einrechnungsvorschrift“⁴⁸ wurden Richteramtanwärtern Zeiträume, während der sie durch militärische Dienstleistung, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen vom Antritt oder der Fortsetzung der Gerichtspraxis ausgeschlossen oder an der Vervollendung ihrer Studien verhindert waren (Behinderungszeit),

in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes bis zu einem Höchstmaß von einem Jahr eingerechnet.

Aufgrund der Einrechnung der Zeit ihrer Gerichtspraxis und der Zeit ihrer Behinderung konnte Margareta bereits nach nur 14 Monaten im richterlichen Vorbereitungsdienst am 12. Mai 1948 zur Richteramtprüfung antreten, die sie mit „sehr gutem“ Erfolg ablegte. Noch am selben Tag wurde sie zur Hilfsrichterin am Bezirksgericht Wien Innere Stadt ernannt,⁴⁹ bereits eine Woche später erfolgte allerdings ihre Dienstzuteilung an die Staatsanwaltschaft Wien, wo sie sich bereits als Richteramtanwärterin bewährt hatte. In der von der Qualifikationskommission bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das Jahr 1948 erstellten Dienstbeschreibung Haimbergers hob diese lobend hervor, dass sie „gute Gesetzeskenntnisse, eine rasche Auffassungsgabe“ habe und „in der Bearbeitung von Strafsachen, soweit sie nicht grösseren Umfang hatten, sehr gut befähigt“ sei. Außerdem wurde sie als sehr fleißig, gewissenhaft und verlässlich beschrieben. Dennoch sei sie „für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nicht geeignet“ und auch „für einen leitenden Posten nicht geeignet“ – Einschätzungen, die wohl in den damals noch in weiten Kreisen vorhandenen Vorbehalten gegenüber Frauen in der Justiz im Allgemeinen und in der Strafjustiz im Besondern wurzelten.

4. Anfangsjahre im Richteramt: 1948–1955

Einen ersten Höhepunkt in der Berufskarriere Haimbergers stellte zweifellos ihre Ernennung zur Richterin am Landesgericht für Strafsachen Wien mit 16. November 1948 dar. In der Praxis konnte Margareta ihre neu erlangte Position allerdings nicht lange

⁴³ Vgl. SCHNEIDER, Frauen.

⁴⁴ RGBl. 217/1896.

⁴⁵ RGBl. 192/1897.

⁴⁶ RGBl. 182/1900.

⁴⁷ § 14 lit. a GOG 1945, StGBI. 47/1945.

⁴⁸ VO des Staatsamtes für Justiz v. 27. 8. 1945 über Erleichterungen für Anwärter der Rechtsberufe anlässlich der Wiederherstellung der österreichischen Rechtspflege, StGBI. 145/1945.

⁴⁹ Zur Stellung von Hilfsrichtern vgl. SCHNEIDER, Pionierinnen 123.

ausüben, denn nur zwei Wochen nach Ihrer Ernennung zur Richterin ging sie in Mutterschutz, d.h. sie war zum Zeitpunkt der Ernennung bereits hochschwanger. Rund sechs Wochen später kam am 1. Jänner 1949 ihr Sohn Michael Georg Gustav Tanzer in Wien zur Welt.⁵⁰ Seine spätere Schulausbildung absolvierte er bei den Piaristen in Wien, studierte sodann Rechtswissenschaften, wurde im Jahre 1980 habilitiert und hatte ab 1987 eine Professur für Finanzrecht an der Universität inne.

Doch zurück zur jungen Richterin und Mutter: Nach Ablauf der Mutterschutzfrist verhinderten massive gesundheitliche Probleme ihre für Mitte Februar 1949 geplante Rückkehr in den Justizdienst. Sie war zwischenzeitlich an Lungentuberkulose erkrankt, wodurch wiederholte Krankenhausaufenthalte sowie ein mehrwöchiger Erholungsaufenthalt in der Lungenheilanstalt Buchberg-Traunkirchen notwendig waren und zu monatelanger Dienstunfähigkeit führten. In diese für Margareta ohnehin schon schwierige Zeit fiel ein, wohl für die gesamte Familie, erschütterndes Vorkommnis: ihr Ehemann Kurt Tanzer war Berichten in mehreren Printmedien zufolge im Dezember 1949 als Autolenker in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem eine Person ums Leben kam. Er selbst und ein weiterer Beifahrer dürften mit leichten Verletzungen davongekommen sein.⁵¹

Als die Juristin im Jahre 1950 wieder in den Justizdienst zurückkehrte, stellte sie auf Anraten ihres Arztes zwecks Ausheilung ihrer Lungenerkrankung das Ansuchen um Zuteilung an das in Nähe der Lungenheilanstalt gelegene Bezirksgericht Bad Ischl während der Sommermonate. Die Bewilligung erhielt sie völlig problemlos, doch ihr Wunsch nach einer Zuteilung zu einer Strafabteilung in Bad Ischl stieß auf Widerstand und wurde ihr zunächst verwehrt. Denn das Oberlandesgericht Linz sah es gar nicht gerne, dass die junge Richterin eine solche anstrebte, da sich eine Frau – so das Argument des Linzer Oberlandesgerichtspräsidenten – bei

der ländlichen Bevölkerung nicht werde durchsetzen können, ein häufig von Seiten der Justizverwaltung und der Richterschaft vorgebrachtes Argument gegen Frauen in der Strafjustiz. Margaretas in Bad Ischl gemachten Erfahrungen zeigen allerdings ein völlig anderes Bild: „In der Folge ist mir das aber gar nicht schwer gefallen und ich habe niemals die geringsten Widerstände seitens der ländlichen Bevölkerung zu spüren bekommen.“⁵²

Haimberger verbrachte nicht nur im Jahre 1950 sieben Monate von Frühling bis Herbst am Bezirksgericht Bad Ischl, sondern auch fünf Monate im Sommer des Jahres 1951, jeweils in einer Strafrechtsabteilung. In Wien übte sie seit ihrer Ernennung zur Richterin 1948 (unterbrochen durch Mutterschutz und Krankenstände) die Funktion einer Untersuchungsrichterin aus, zuerst als Aufarbeitungsrichterin, dann übernahm sie eine eigene Gerichtsabteilung, in der allgemeine Strafsachen anfielen. „Sie bewährt sich in ihrer Verwendung, zu der sie nicht nur große Vorliebe, sondern für eine Frau ganz überraschende Energie, Zielstrebigkeit und Durchschlagskraft mitbringt [...] und hat die mit argen Rückständen belastete Gerichtsabteilung schon so ziemlich auf gleich gebracht“ wurde ihr anlässlich der Amtsuntersuchung des Landesgerichtes für Strafsachen im Frühjahr 1954 attestiert.⁵³ Dass sich Vorbehalte gegen Frauen in der Strafjustiz aber weiterhin hartnäckig hielten, kommt in der Dienstbeschreibung Margaretas für die Zeit von Oktober 1950 bis Mai 1954 eindrucksvoll zum Ausdruck. Obwohl sie als „fachlich sehr gut ausgebildet, sehr gut befähigt“ beschrieben und ihr auch zugestanden wurde, „alle zur Amtsführung notwendigen Kenntnisse [...] sowie gute und rasche Auffassungsgabe zu besitzen, [...] sehr fleißig, gewissenhaft und verlässlich [...] und als Untersuchungsrichter mit sehr zufriedenstellendem Erfolg“ tätig zu sein, findet sich die Feststellung, dass sie „als Frau – nicht mangels ihrer Fähigkeiten – für Strafsachen weniger geeignet“ sei.

⁵⁰ [<https://finanzrecht.univie.ac.at/ueber-uns/emuniv-profdr-michael-tanzer/lebenslauf-prof-tanzer/>] (29. 7. 2025).

⁵¹ U.a. Wiener Zeitung, Nr. 300 v. 24. 12. 1949, 5; Arbeiter-Zeitung, Nr. 300 v. 24. 12. 1949, 3.

⁵² HAIMBERGER, Juristin 45.

⁵³ Äußerung des Gerichtsinspektors Dr. Hugo Dworak v. 15. 3. 1954.

Vorurteile und Stereotype bestimmten somit weiterhin die Einstellung gegenüber Frauen in der Strafjustiz.

Gegen Mitte der 1950er Jahre stand Margareta – neben ihrem durchaus fordernden Beruf als Richterin und ihrer infolge der Lungentuberkulose weiterhin labilen Gesundheit – vor massiven Herausforderungen und Veränderungen in ihrem Privatleben. Zum einen verstarb am 9. April 1955 ihr Gatte Kurt Tanzer nach rund einjähriger Krankheit.⁵⁴ Die Richterin war somit im Alter von nur 39 Jahren Witwe und alleinerziehende Mutter. Für Margareta wohl nicht nur ein tiefer persönlicher Lebenschnitt, sondern auch ein finanzieller. Ihre Finanzlage infolge des Todes ihres Gatten beschrieb sie in einem Schreiben an das Bundesministerium für Justiz als angespannt; ihr Gatte habe ihr keine nennenswerten Vermögenswerte hinterlassen, weder sie selbst noch ihr sechsjähriger Sohn erhielten nach seinem Tod einen Versorgungsgehalt und sie hätte zudem noch ihre 82-jährige Mutter, die mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebte, zu versorgen.⁵⁵

Zum anderen hatte Margareta bereits vor dem Tod ihres Gatten den Entschluss gefasst, die Wohnung in der Abt-Karl-Gasse im 18. Wiener Gemeindebezirk aufzugeben. Die Gründe dafür liegen im Dunkeln, ob möglicherweise auch eine Entfremdung der Ehegatten ausschlaggebend war, lässt sich heute nicht mehr sagen. Fest steht, dass die Richterin ab Anfang August 1954 eine Wohnung in der Schmiedgasse 4, 1080 Wien, gemietet hatte, deren Zustand sie als „desolat“ beschrieb, außerdem fehlten Installationen wie etwa Gaszuleitung und Elektroanschlüsse. Die Kosten für die Instandsetzung der Wohnung veranlassten Margareta zur Stellung eines Ansuchens um Gehaltsvorschuss, das auch bewilligt wurde. Wenngleich die Instandsetzung der Wohnung und die Übersiedlung mit hochbetagter Mutter und sechsjährigem Sohn sicher eine große Herausforderung darstellten, so brachte der neue Wohnsitz in logistischer Hinsicht den Vorteil, dass sowohl das Straflandesgericht Wien als auch die Volksschule und spä-

ter das von ihrem Sohn besuchte Gymnasium der Piaristen in unmittelbarer Nähe lagen und fußläufig gut erreichbar waren.

5. Karriereschritte im Richteramt: 1956–1960

Haimbergers weitere Karriereschritte im Richteramt fielen in eine Zeit, in der Frauen in der Justiz weiterhin zu Ausnahmereisnerungen zählten. 1953, beispielsweise, waren österreichweit nur zwölf Frauen in der Rechtsprechung tätig, und selbst bis 1961 stieg die Zahl der Richterinnen und Staatsanwältinnen (inklusive Anwärtinnen!) auch nur auf 32 an, das entsprach einem Frauenanteil von ca. 2 %.⁵⁶ Die sich hartnäckig haltende Skepsis gegenüber Frauen im Richteramt und der Staatsanwaltschaft kam besonders prägnant in einer Berufsberatungsbroschüre aus dem Jahre 1953 zum Ausdruck. Darin wurde Frauen die grundsätzliche Eignung zur Juristin zwar nicht abgesprochen, „doch wird der juristische Beruf der Frau nur mit einigen Vorbehalten anzuraten sein. [...] Es kann kein Zweifel bestehen, daß die geistig und seelisch gesunde und normal entwickelte Frau den Beruf des Richters, des Staatsanwaltes, als ihrem Wesen nicht gemäß empfinden muß“.⁵⁷ So nimmt es nicht Wunder, dass Karriereschritte in der Justiz im Allgemeinen und der Strafjustiz im Besonderen hart erkämpft werden mussten.

Davon gibt Haimberger Zeugnis, als sie Mitte der 1950er Jahre als Strafrichterin den Vorsitz in einer Schöffenvorhandlung anstrebte: „Die größten Widerstände gab es aber dann, als ich als Untersuchungsrichter beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Vorsitz anstrebte. Die Einwände, die dagegen erhoben wurden, waren Legion.“ Unterstützung fand sie im damaligen Justizminister und späteren Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, Dr. Hans Kapfer, und „so ereignete sich dann im April 1956 das, was man wirklich ein ‚Wunder‘ nennen muß, nämlich daß eine Frau in Schöffenvorhandlungen

⁵⁴ Sterbeurkunde Standesamt Wien Währing Nr. 675/55.

⁵⁵ Ansuchen um Gehaltsvorschuss vom Juli 1955.

⁵⁶ PROBST, Aufgaben 59f.

⁵⁷ MORAVEC, Jurist 29f.

den Vorsitz führte.“⁵⁸ Haimberger war österreichweit die erste Frau, die als Strafrichterin in einer Schöffengerichtsverhandlung den Vorsitz übernahm. In den folgenden Jahren führte sie praktisch zwei Abteilungen, „da man mir nebenbei auch die Untersuchungsabteilung beließ, mit der sehr schmeichelhaften Begründung, daß man auf einen so hervorragenden Untersuchungsrichter einfach nicht verzichten könne.“ Sie habe diese Begründung zwar nicht ernst genommen und für fünf Jahre die Doppelbelastung getragen, „weil ich der Meinung bin, dass ein Pionier nicht wehleidig sein darf und etwas aushalten muß.“⁵⁹

Haimbergers Arbeitseinsatz dürfte in den späten 1950er Jahren enorm gewesen sein, in der Amtsuntersuchung aus dem Jahre 1961 wird sie folgendermaßen beschrieben: „[...] energische Persönlichkeit, sie hat sich in der für eine Frau ungewöhnlichen Stellung eines Strafrichters und insbesondere auch eines erkennenden Richters in Strafsachen in anerkennenswerter Weise durchgesetzt. [...] Der Verwendungserfolg [...] ist sehr zufriedenstellend. Mit Rücksicht auf ihre Energie und ihre theoretische Ausbildung steht sie bereits erheblich über dem Durchschnitt.“⁶⁰

In diesen Jahren intensiver beruflicher Belastung ging Margareta neuerlich eine private Bindung ein, sie verlobte sich mit dem um 26 Jahre älteren Reginald Charles Frederick Dodgson, einem britischen Staatsbürger. Der am 12. Mai 1890 in Dharmasala in Indien geborene Sohn eines Teeplantagenbesitzers war in Großbritannien aufgewachsen und dürfte im Zuge seines Militäreinsatzes während des Ersten Weltkrieges nach Österreich gekommen sein.⁶¹ Die Richterin plante offenbar eine gemeinsame Zukunft mit Dodgson, in einem an das Justizministerium gerichteten Schreiben aus dem Jahre 1958 berichtet sie jedenfalls von der Verlobung mit ihm. Grund für dieses Schreiben, in dem sie um einen Gehaltsvorschuss bat, war ein weiterer Schicksalsschlag: ihr Verlobter war am

24. Mai 1958 verstorben. Die näheren Umstände liegen im Dunkeln, sie hatte jedenfalls die Krankenhauskosten und Kosten des Beisetzungsbeschlusses übernommen, da sich Dodgsons Vermögen zum Großteil in England befand und die Einantwortung noch Jahre dauern könne. Margaretas Verlobter ist – ebenso wie ihr verstorbener Ehemann Tanzer – im Grab ihrer Eltern am Wiener Zentralfriedhof beerdigt.

Margareta blieb allerdings nicht lange allein, sie ging bald eine neue Beziehung ein und heiratete am 25. August 1959 den Juristen und Kaufmann Dr. Georg Olof Haimberger.⁶² Es war für beide Ehepartner die zweite Ehe. Der 1918 geborene Sohn einer altösterreichischen Adelsfamilie, sein Vater war Paul Freiherr von Haimberger, hatte in Wien das Studium der Rechtswissenschaften absolviert und war 1950 in die USA emigriert, wo er zum Zeitpunkt seiner Hochzeit mit Margarete schon acht Jahre in New York ansässig gewesen war. Bereits wenige Tage nach der standesamtlichen Hochzeit in Wien brach Georg Haimberger nach New York zwecks Auflösung seines dortigen Hausstandes auf und wollte voraussichtlich Anfang 1960 für ständig nach Österreich zurückkehren. Seine Pläne dürften sich jedoch während seines Aufenthaltes in die USA geändert haben, er hatte nämlich zwischenzeitlich beschlossen, doch dauerhaft in den USA zu bleiben und forderte seine Gattin auf, auch in die USA kommen. Margareta lehnte dies aus Rücksicht auf ihre mit ihr in einem Haushalt lebende 87-jährige Mutter, wie sie selbst angab, aber wohl auch aus beruflichen Gründen ab. Die aufgrund der unterschiedlichen Lebensmittelpunkte resultierende Entfremdung der Ehegatten veranlasste Margareta schließlich im Februar 1965 zur Einbringung der Scheidungsklage. Das Gericht gab dieser mit der Feststellung statt, dass sich die beiden Streitparteien durch die lange Trennung auseinandergeliebt hätten und die Wiederherstellung

⁵⁸ HAIMBERGER, Juristin 46.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Äußerung des Gerichtsinspektors Dr. Emil Scheibenhof v. 1. 4. 1961.

⁶¹ [<https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:3Q9M-C39S-9SHN-P?cat=96269&i=144>] (20. 1. 2025).

⁶² Heiratsurkunde Standesamt Wien Innere Stadt – Mariahilf Nr. 891/1959.

einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne; es erfolgte kein Verschuldensspruch.⁶³

6. Zwischen Jugendgerichtshof und Staatsanwaltschaft: 1961–1975

Einen weiteren Karriereschritt Margaretas stellte ihre Ernennung zur Senatsvorsitzenden beim Jugendgerichtshof Wien und zum Oberlandesgerichtsrat mit Wirksamkeit 1. April 1961 dar. Bis Ende des Jahres 1961 blieb sie allerdings auf eigenen Wunsch weiterhin dem Landesgericht für Strafsachen Wien dienstzugehört, denn ihr Gesundheitszustand hatte sich zum einen durch ihr seit Jahren bestehendes Lungenleiden in Verbindung mit einer Grippe, zum anderen aber auch aufgrund der Pflege ihrer am 7. Mai 1961 verstorbenen Mutter verschlechtert, weshalb sie die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln – und solche hätte sie zur Erreichung des Jugendgerichtshofes benützen müssen – auf Anraten ihres Arztes für einige Monate vermeiden sollte.

So vollzog sich Haimbergers Wechsel zum Jugendgerichtshof erst Anfang 1962, wo sie zunächst für einige Wochen eine Gerichtsabteilung für Jugendschutzsachen und Tilgungssachen leitete, ab März 1962 sodann als Vorsitzende eines Schöffensenates tätig war.⁶⁴ Insgesamt blieb sie für 15 Monate am Jugendgerichtshof Wien und hatte, im Gegensatz zu ihrer vorherigen Tätigkeit beim Straflandesgericht Wien, nur eine Abteilung über, was sie „als durchaus angenehm empfunden hat“.⁶⁵ Im Frühjahr 1963 kehrte sie wieder zur Staatsanwaltschaft Wien zurück und wurde mit 8. November 1963

zur Staatsanwältin ernannt – nach Dr. Gerda Meissl die zweite Ernennung einer Frau zur Staatsanwältin in Österreich.⁶⁶ Haimberger führte bei der Staatsanwaltschaft Wien sodann ein Referat im Rahmen einer Revisionsgruppe, ab 1. Juli 1966 war sie revisionsfrei.⁶⁷ In der Dienstbeschreibung der Staatsanwältin von 1967 wurden einmal mehr ihre Leistungen positiv hervorgehoben: „[...] führt ein Buchstabenreferat mit außergewöhnlich gutem Erfolg [...], hat sehr gute Kenntnisse des formellen und materiellen Strafrechts [...]“ und wurde „aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Leistungen [...] mit ausgezeichnet beurteilt“.⁶⁸ Zudem zeigte Haimberger Interesse an rechtlichen und rechtspolitischen Fragen und dies habe „Niederschlag in der Verfassung juristischer Artikel in Fachschriften und in der Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen gefunden“.⁶⁹

Im Herbst 1968 nahm Haimberger an der auf Initiative des damaligen Bundesministers für Justiz, Dr. Hans Klecatsky, veranstalteten Tagung „Die Juristin in der Justiz“, teil, wo Juristinnen Vorträge über ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche hielten und so ein breiter Überblick über die verschiedenen Wirkungsbereiche von Frauen in der Justiz und ihre Erfahrungen gewonnen werden konnte. Mit dieser Veranstaltung gab es aber auch erstmals ein Forum, wo Juristinnen ihre Anliegen vorbringen konnten, wodurch sich die Justizverwaltung „praktische Vorschläge, wie sie dies oder jenes besser machen könne, um Juristinnen günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen“ erhoffte.⁷⁰ Haimberger, die einen Vortrag zum Thema „Die Juristin in der Strafrechtspflege“ hielt, gewährte in diesem zum einen umfassende Einblicke in ihre Erfahrungen als junge Juristin während des Gerichtsjahres, des richterlichen

⁶³ Urteil LG ZRS v. 12. 3. 1965.

⁶⁴ Infolge Margaretas Wechsel vom Straflandesgericht Wien zum Jugendgerichtshof 1961/62 gab es in den Folgejahren – zumindest bis 1968 – in Österreich keine Frau, die in einer Strafverhandlung den Vorsitz führte. HAIMBERGER, Juristin 46.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Zu Meissl vgl. SCHNEIDER, Staatsanwaltschaft 315f.

⁶⁷ Dienstbeschreibung 1966.

⁶⁸ Dienstbeschreibung v. 3. 3. 1967, Personalakt.

⁶⁹ Vom 28. 8. 1971 zu Punkt 6. des Standesbogens. Nähere Angaben zu den Publikationen Haimbergers finden sich leider nicht im Personalakt und eine erste Durchsicht der Fachzeitschrift „Juristische Blätter“ und der „Österreichischen Richterzeitung“ der 1960er und 1970er Jahre ergaben keine Ergebnisse.

⁷⁰ Bundesministerium für Justiz, Juristin.

Vorbereitungsdienstes und der Anfangsjahre nach ihrer Ernennung zur Richterin, zum anderen legte sie aber auch ihre Sicht zu Frauen in der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen dar. Danach seien die wichtigsten Voraussetzungen für einen Juristen im Allgemeinen und einen Strafrechtswissenschaftler im Besonderen – abgesehen von fundierter Gesetzeskenntnis – Kontaktfähigkeit und Autorität ohne Überheblichkeit – und diese Eigenschaften ließen sich ebenso gut bei Frauen wie bei Männern finden. Dennoch hätten Frauen, so Haimberger, eine typische Eigenschaft – gleich ob sie Ehefrauen oder Mütter seien – in Form einer spezifischen Ausstrahlung weiblicher Wärme und mütterlichen Verständnisses. Frauen sollten nicht in bestimmte Bereiche gedrängt werden, aber im strafrechtlichen Bereich böte sich für Frauen insbesondere die Jugendgerichtsbarkeit an. Den Einsatz von Frauen beim Jugendgerichtshof, bei der Jugendstaatsanwaltschaft und auch bei oberen Instanzen, soweit diese mit Jugendstrafsachen und Jugendsachen befasst sind, hielt die Strafrichterin nicht nur für wünschenswert, sondern für naturgegeben. Was die Stellung von Frauen bei der Staatsanwaltschaft Wien betraf, so sah Haimberger in diesem Bereich keine Zurücksetzung der Frau,⁷¹ das Problem läge auch nicht bei den Dienstzuteilungen der bereits ernannten Richterinnen, sondern vielmehr bei der Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst.

Diese äußerst restriktive Aufnahmepolitik wurde von Seiten der Justizverwaltung primär damit begründet, dass Männer eine Familie erhalten müssten und deshalb aus sozialen Gründen vorzuziehen seien.⁷² Zudem würden weibliche Übernahmewerber einer genaueren Prüfung unterzogen als männliche, wie Ministerialrat Dr. Felix Sinzinger bei der Tagung im Jahre 1968 feststellte: „Eines wird immer klar sein müssen – zumindest wird das für die nächsten Jahre noch gelten –, daß eine Frau wesentlich genauer angeschaut wird, ob sie für den Richterberuf geeignet ist.“⁷³ Haimberger replizierte mit folgenden Worten: „Ich sehe

wirklich nicht ein, warum Männer und Frauen anders beurteilt werden, warum die Frau mehr leisten soll als ein Mann. Beide kommen von der Universität, beide haben das gleiche Studium abgeschlossen, beide sind verfassungsmäßig vollkommen gleich gestellt. Woher kommt dann der Gedanke, bei einer Frau müsse man genauer schauen? Was sind da die Gedankengänge der Männer?“⁷⁴ Die Vorbehalte gegenüber Frauen in der Justiz kämen, so gab Sinzinger zu, primär aus den Reihen der Richter und Staatsanwälte: „[...] vor allem die Bevölkerung ist mehr bereit, eine Richterin anzunehmen als vielleicht wir Juristen unter uns [...]. In den Berufskreisen gibt es somit eher eine Gegnerschaft, zum Teil vielleicht aus sachlichen Gründen, zum Teil vielleicht auch aus emotionalen Gründen.“

Trotz der auch in den späten 1960er und den 1970er Jahren noch weitgehend geschlechterdiskriminierenden Arbeitswelt in der Justiz wurde Haimberger mit Wirkung 1. Jänner 1972 zum „Gruppenleiter“ der Staatsanwaltschaft mit dem Amtstitel „Erster Staatsanwalt“ ernannt und in weiterer Folge wiederholt vertretungsweise mit der Revision anderer Referate betraut.⁷⁵ Zwei Jahre später übernahm sie die Leitung einer Revisionsgruppe und führte daneben rückstandsfrei ein Buchstabenreferat weiter. Zudem war sie auch als Sitzungsvertreterin bei Sitzungen der Ratskammer, insbesondere bei Haftprüfungsverhandlungen, tätig und im Jahre 1974 wurde ihr der Titel „Hofrat“ verliehen.

Haimberger zeigte in den 1970er Jahren auch zunehmendes Engagement in gesellschaftspolitischen Fragen mit strafrechtlicher Relevanz, vor allem in der Fristenlösung, d.h. in der Frage der Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen, die im Zuge der Strafrechtsreform 1975 breite Diskussionen in Österreich ausgelöst hatte. Sie war Mitglied des Komitees „Helfen statt strafen – Kein Zurück zum § 144“ und legte ihre Bedenken gegen § 144 Strafgesetzbuch, wonach ein Schwangerschaftsabbruch strafbar war, in

⁷¹ HAIMBERGER, Juristin 118.

⁷² Bundesministerium für Justiz, Juristin 117.

⁷³ Ebd. 111.

⁷⁴ Ebd. 112.

⁷⁵ Zu Punkt 6 des Standesbogens des Ersten Staatsanwaltes Dr. Margareta Haimberger v. 28. 8. 1971.

einem Beitrag, der in der Austria Wochenschau gesendet wurde, dar.⁷⁶ Sie nahm unter anderem auch zur 1975 ergangenen Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes gegen die Fristenlösung in der „Sozialistischen Korrespondenz“ Stellung.⁷⁷ Darin führte sie aus, dass strafrechtliche Sanktionen eines Schwangerschaftsabbruches keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz ungeborenen Lebens seien, denn sie hätten kaum generalpräventive Wirkung. Es käme nur in den seltensten Fällen zu Anzeigen, „jedenfalls war die Summe aller Anzeigen im Verhältnis zu der enormen Zahl der Abtreibungen – man schätzt die Dunkelziffer auf etwa 70.000 jährlich – derart gering, dass das Risiko einer Entdeckung und damit einer strafrechtlichen Verfolgung, praktisch keine Rolle als Hemmfaktor spielen konnte.“

7. Vizepräsidentin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und Ruhestand: 1976–1987

Höhepunkt in Haimbergers Karriere stellte zweifellos ihre Ernennung zur Vizepräsidentin Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit 1. Jänner 1976 dar. Sie war die erste Frau Österreichs in dieser Position und sie war somit nicht nur Pionierin als Strafrichterin und Staatsanwältin, sondern auch Pionierin in einer Leitungsfunktion in der Strafgerichtsbarkeit. Haimberger übte das Amt der Vizepräsidentin unter zwei Präsidenten aus: zunächst unter Dr. Konrad Wymtal, der 1972 das Präsidium übernommen hatte, und ab 1977 unter Dr. August Matouschek. Während ihrer Vizepräsidentschaft hatte Haimberger verschiedene Aufgabenbereiche über, so u.a. eine Tilgungsabteilung und verschiedene Funktionen in der Ratskammer. Mit Ablauf des 6. Juli 1980 trat die Juristin in den Ruhestand; sie wies zu diesem Zeitpunkt unter Einrechnung ihrer Behinderungszeit während der nationalsozialistischen Herrschaft eine Dienstzeit von 38 Jahren, einem Monat und neun Tagen auf.



Abb. 2: Haimberger im Talar
(© Michael Tanzer)

Wie Margareta die Jahre ihres Ruhestandes verbracht hat, liegt nach derzeitigem Forschungsstand im Dunkeln. Sie starb am 22. April 1987 im Alter von 70 Jahren und ist auf dem Perchtoldsdorfer Friedhof (Niederösterreich) begraben – somit nicht gemeinsam mit ihren Eltern, ihrem ersten Ehegatten Kurt Tanzer und ihrem Verlobten Reginald Dodgson, die alle im selben Grab am Wiener Zentralfriedhof bestattet worden waren.

8. Resümee

Die Untersuchung hat gezeigt, mit welchen Vorurteilen und Schwierigkeiten Frauen in der Justiz in den ersten Jahrzehnten nach Ende des Zweiten Weltkrieges zu kämpfen hatten, wobei vor allem das Strafrecht in weiten Kreisen der Justizverwaltung, des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft als ein für Juristinnen ungeeignetes Rechtsgebiet gesehen wurde. Doch es war gerade das Strafrecht, dem Margareta Haimbergers besonderes Interesse galt. Schon während des Gerichtsjahres strebte die junge Juristin eine Zuteilung zur Strafjustiz an – und war in der Praxis umgehend mit der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern konfrontiert. Diese Erfahrungen setzten sich nicht nur während ihres richter-

⁷⁶ Austria Wochenschau 08/1972, Die Ära Kreisky (1967–1983) Teil 2: „Reformen und Widerstände 1971–1975 (Strafrechtsreform und Liberalisierung – „Heißes Eisen § 144“).

⁷⁷ Johanna Dohnal Archiv (XV. Fristenregelung Box 1) 4.

lichen Vorbereitungsdienstes, sondern auch nach ihrer Ernennung zur Richterin und später jener zur Staatsanwältin fort. Frauen sollten nach weitgehend einhelliger Meinung in den späten 1940er und 1950er Jahren – wenn überhaupt – in „unsichtbaren“ Bereichen der Justiz eingesetzt werden, d.h. vor allem in Registersachen und Außerstreitangelegenheiten. Das öffentliche Auftreten einer Frau in der Strafjustiz – verbunden mit dem Tragen eines Talars – musste erst hart erkämpft werden.

Doch dank Haimbergers Entschlossenheit und Zielstrebigkeit, aber auch durch Unterstützung einiger „durchaus aufgeschlossener, modern denkender Menschen“ sowohl in der Staatsanwaltschaft als auch in der Justizverwaltung gelang ihr die Überwindung dieser Hürden.⁷⁸ Bereits 1946 übernahm sie Sitzungsververtretungen beim Jugendgerichtshof Wien, 1956 führte sie als erste Frau Österreichs den Vorsitz in einer Schöffengerichtsverhandlung und zwei Jahrzehnte später, im Jahre 1976 wurde mit ihr erstmals eine Frau zur Vizepräsidentin am Straflandesgericht Wien ernannt. Haimberger leistete mit ihrer einzigartigen Karriere in der Strafjustiz somit wahre Pionierarbeit für nachfolgende Generationen von Juristinnen und war Wegbereiterin für das Sichtbarwerden von Frauen in der Justiz.

Doch nicht nur in ihrem Berufsleben, sondern auch in ihrem Privatleben waren die an Margareta Haimberger gestellten Herausforderungen zahlreich. Ausschluss vom Studium der Rechtswissenschaften während der nationalsozialistischen Herrschaft, gesundheitliche Probleme, Krankheit und Tod des ersten Ehemannes und die Situation einer alleinerziehenden Mutter, die auch noch ihre eigene Mutter zu versorgen hatte, machten ihr Privatleben nicht einfach. Dazu kamen in weiterer Folge der Tod ihres späteren Verlobten, Scheidung ihrer zweiten Ehe, Pflege ihrer hochbetagten Mutter – eine Vielzahl an Schicksalsschlägen und Schwierigkeiten, die Haimberger zu überwinden hatte.

Es war somit ein sowohl beruflich als auch privat äußerst herausforderndes und bewegtes Leben, das Margareta, geborene Eisenstädter, verwitwete Tanzer, geschiedene Haimberger dank ihrer schier unerschöpflichen Energie, Uner-schütterlichkeit und Willenskraft gemeistert hat!

Korrespondenz

Ass.-Prof. Dr. Gabriele SCHNEIDER
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16
A-1010 Wien
gabriele.schneider@univie.ac.at
ORCID Nr. 0000-0002-1231-2955

Abkürzungen

A.B.	Augsburger Bekenntnis
dRGL.	deutsches Reichsgesetzblatt
Ev.	Evangelisch
GBLÖ.	Gesetzblatt für das Land Österreich
GOG	Geschäftsordnungsgesetz
JAO	Justizausbildungsordnung
LG ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
LStA	Leitender Staatsanwalt
OeStA/AdR	Österreichisches Staatsarchiv/ Archiv der Republik
SS	Sommersemester
VA	Vermögensanmeldungen
VVSt.	Vermögensverkehrsstelle
WS	Wintersemester
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine
Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Quellen

- Personalakt „Dr. Margareta Haimberger“, Bundesministerium für Justiz und Landesgericht für Strafsachen Wien.
- Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Taufbuch (Sig. 01–19) 1912.
- Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Taufbuch (Sig. 01–22) 1915/16.
- Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Trauungsbuch (Sig. 02–11) 1914–1916.
- Ev. Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Trauungsbuch (Sig. 02–26) 1936.
- OeStA/AdR, Finanzen, VVSt, VA 41.654.
- Johanna Dohnal Archiv (XV. Fristenregelung).

⁷⁸ HAIMBERGER, Juristin 44.

Literatur

- Ludwig ADAMOVICH, Bericht über den Studienbetrieb an der Wiener Universität vom Sommer-Semester 1945 bis zum Sommer-Semester 1947 (Wien 1947).
- Bundesministerium für Justiz (Hg.), Die Juristin in der Justiz. Tagung des Bundesministeriums für Justiz am 29. und 30. Oktober 1968 in der Justizschule Schwechat (Wien o.J.).
- Tamara EHS, Die Staatswissenschaften: Historische Fakten zum Thema „Billigdoktorate“ und „Frauen- und Ausländerstudien“, in: *zeitgeschichte* 4 (2010) 238–256.
- Roland GRASSBERGER, Kadecka, Ferdinand, in: NDB 10 (Berlin 1974) 721.
- DERS., Hold-Ferneck, Alexander, in: NDB 9 (Berlin 1972) 523–524.
- Georg GRÜNSTÄUDL, Richterauswahl und Richterausbildung im Systemvergleich. Österreich, Deutschland und die Schweiz seit 1945 (= Schriftenreihe zur Justizforschung 16, 2018).
- Margarete HAIMBERGER, Die Juristin in der Strafrechtspflege, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.), Die Juristin in der Justiz. Tagung des Bundesministeriums für Justiz am 29. und 30. Oktober 1968 in der Justizschule Schwechat (Wien o.J.) 39–48.
- Peter HUEMER, Karin MOSER (Hgg.), Die Ära Kreisky: historische Filmdokumente + Zeitzeugeninterviews (DVD 2/3, Wien 2011).
- Katharina KNIEFACZ, Margarete Charlotte Tanzer (Eisenstädter, Haimberger), Gedenkbuch für die Opfer des Nationalsozialismus an der Universität Wien 1938 [<https://gedenkbuch.univie.ac.at/person/margarete-charlotte-tanzer-eisenstaedter-haimberger>] (29. 7. 2025).
- Friedrich KÖHL, Die Gerichtspraxis – Eine seit über 100 Jahren bewährte Einrichtung zur Juristenausbildung in Österreich, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 54 (1987) 37–43.
- Gerald KOHL, Richter in der Habsburgermonarchie, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn (Wien 2014) 63–82.
- Adolph LEHMANN's allgemeiner Wohnungs-Anzeiger nebst Handels- und Gewerbe-Adressbuch für die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Umgebung (Wien 1859–1942).
- Robert MORAVEK, Der Jurist (= Schule und Beruf 46/48, Wien 1953).
- Irmgard PROBST, Aufgaben und Stellung der Juristin in der heutigen Gesellschaft, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.), Die Juristin in der Justiz. Tagung des Bundesministeriums für Justiz am 29. und 30. Oktober 1968 in der Justizschule Schwechat (Wien o.J.) 55–68.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung in Österreich unter dem NS-Regime. Kontinuitäten und Brüche 1938/45 am Beispiel der Wiener Juristenfakultät, in: Franz-Stefan MEISSEL, Thomas OLECHOWSKI, Ilse REITER-ZATLOUKAL, Stefan SCHIMA (Hgg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 – Juridicum Spotlight II. (Wien 2012) 9–33.
- Barbara SAUER, Ilse REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Wien 2010).
- Gabriele SCHNEIDER, Richterinnen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn (Wien 2014) 189–210.
- DIES., Frauen in der österreichischen Staatsanwaltschaft. Ein historischer Rückblick, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), „... das Interesse des Staates zu wahren“ – Staatsanwaltschaften und andere Einrichtungen zur Vertretung öffentlicher Interessen. Geschichte, Gegenwart, Perspektiven (Wien 2018) 303–318.
- DIES., Frauen und das Richteramt in der Ersten Republik im Spiegel der Österreichischen Richterzeitung, in: *RZ* 12 (2022) 287–292.